

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0337

öffentlich

Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 04.08.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See wie folgt:

- Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See für das Gebiet „Mühlenberg“ in Plau am See hat die Stadtvertretung geprüft und entsprechend der Abwägung (Anlage) abgewogen. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 14.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gefasst.

Auf der Stadtvertretersitzung am 29.03.2023 wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 17.04.2023 bis zum 24.05.2023. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2023 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Anlage/n:

1	Abwaegungsempfehlungen (öffentlich)
2	Stellungnahmen (öffentlich)

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Stellungnahme vom 24.05.2023</p>	
	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2023) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Das Planungsziel des Ursprungsplans aus dem Jahr 2004 bestand seinerzeit in der Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes. Vorgesehen war die Entwicklung einer Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Mehrfamilienhäusern.</p> <p>Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 wurde das ursprüngliche Planungsziel aufgegriffen und die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung eines Baugebietes (Misch- und Wohngebiet) mit einer veränderten Erschließungskonzeption geschaffen.</p>	<p>Das der B-Plan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Anlass für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist eine veränderte städtebauliche Ausrichtung für den unbebauten Bereich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3. Da für Teile des Ursprungsbebauungsplanes keine Flächenverfügbarkeit zwecks zeitnaher Umsetzung der Planung besteht, soll zumindest der aktuell verfügbare Teil einer Überplanung zugeführt und dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Planungsziel beruht auf dem Ziel des Ursprungsbebauungsplanes und sieht die nachfragerorientierte Entwicklung eines Wohngebietes zur Stärkung der Wohnfunktion der Stadt Plau am See im Rahmen einer Aktivierung bereits beplanter Baulandreserven vor.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See wird für den Vorhabenbereich Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Mit dem Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.	
	Landkreis Ludwigslust-Parchim Stellungnahme vom 10.05.2023	
	Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Plau am See wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	Die Ergebnisse der Prüfung durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden zur Kenntnis genommen und im Einzelnen wie folgt abgewogen:
	<u>FD 33 - Bürgerservice/ Straßenverkehr</u> 1. Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Ausbau (siehe auch Punkt 6.7) Fahrbahn und Nebenanlagen sind nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen in ausreichender Breite, verkehrssicher sowie in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszuführen. Nachfolgend Gestaltungshinweise nach Rn. 1 bis 5 Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“ sowie aus Kommentierungen: Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Erschließungsplanung und bei Umsetzung der Planung gelten ungeachtet der Bauleitplanung die gesetzlichen, fachspezifischen Vorschriften und Regelwerke, so auch die der StVO. Der ausgewiesene verkehrsberuhigte Bereich wird bei Vollzug der Planung entsprechend aufenthaltsgerecht zu gestalten sein.

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.</p> <p>Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.</p> <p>Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und keine Lärmbelästigung für die Anwohner ausgehen.</p> <p>Für den Endzustand ist ein Markierungs- und/ oder Beschilderungsplan zur Prüfung und Anordnung rechtzeitig vor der Verkehrsfreigabe bei mir einzureichen (gilt auch bspw. für die Zeichen 394 StVO „Laternenring“ oder Zeichen 437 StVO „Straßennamensschild“).</p> <p>2. Umsetzung/ Bauvorhaben:</p> <p>Das Vorhaben macht eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes zu beantragen.</p> <p>Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.</p> <p>Straßenbaulastträger, Polizeiinspektion Ludwigslust -Sachbereich Verkehr- und Straßenverkehrsbehörde sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.</p>	
	<p><u>FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine/ folgende Bedenken und Hinweise.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Planstraße ist mindestens so auszubilden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen ungehindert befahren werden kann. Dazu sind die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ M-V zu berücksichtigen. 2. Dem Punkt 6.8 Ver- und Entsorgung - Löschwasserversorgung aus der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 ‚Mühlenberg‘ kann nur in Teilen gefolgt werden: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Sicherstellung der „weiteren Löschwasserversorgung“ soll durch die Elde, „die sich in einem Abstand von unter 300m vom Standort“ befinden soll, erfolgen. <p>Dem Sachbearbeiter FD 38 - vorbeugender Brandschutz und dem Wehrführer der FF Plau am See sind in diesem Bereich</p> 	<p>Zu 1. und 3.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V“ sowie fachspezifische Regelwerke gelten ungeachtet der Bauleitplanung.</p> <p>Zu 2. und 4.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird tlw. berücksichtigt.</p> <p>Die hoheitliche Pflicht der Kommune, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist der Stadt Plau am See bewusst. Die Stadt hat sich mit der Frage der Sicherstellung der Löschwasserversorgung erneut befasst. Im Rahmen der Umsetzung der B-Plan-Änderung sollen nunmehr zwei Möglichkeiten zur Sicher-</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>keine öffentlichen Zugänge/Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen mit entsprechenden Aufstellflächen für die Feuerwehr an der Eide bekannt.</p> <p>Daher ist der Nachweis über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden textlich und graphisch vor Rechtskraft des B-Planes gegenüber dem Sachbearbeiter FD 38 - vorbeugender Brandschutz zu erbringen.</p> <p>3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.</p> <p>4. Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die <u>Löschwasserversorgung sicherzustellen</u>, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.</p>	<p>stellung der Löschwasserversorgung mit 48 m³/h über 2 Stunden herangezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entweder die Teufung eines Brunnens an einem geeigneten Standort und in einem entsprechend erforderlichen Abstand zum Plangebiet oder 2. die Schließung einer Vereinbarung mit dem Trinkwasserversorgungsträger über die Bereitstellung von Löschwasser über das Trinkwassernetz. <p>Der Stadt ist bewusst, dass der Vollzug der vorliegenden Planung erst mit einer nachweislichen Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgen kann und wird dieses vor der Bekanntmachung der Satzung verbindlich regeln.</p>
	<p><u>FD 53 - Gesundheit</u></p> <p>Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust- Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung</u></p> <p>Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Beden-</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	ken zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg" der Stadt Plau am See.	
	<p><u>FD 62 - Vermessung und Geoinformation</u></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u></p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme vom 11. November 2022 der unteren Denkmalschutzbehörde bleibt weiterhin unberührt und gültig.</p> <p><u>Bauplanung/ Bauordnung</u></p> <p>Seitens Bauplanung und Bauordnung bestehen keine Anmerkungen.</p> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Seitens der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p><u>Straßen- und Tiefbau</u></p> <p>1) Straßenaufsicht</p> <p>Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Plau am See. Die innere Erschließung erfolgt über neue Straßen. Alle neuen öffentlichen Straßen sind gemäß § 7 StrWG M- V zu widmen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p><u>Zu Denkmalschutz</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bauplanung/Bauordnung</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bauleitplanung</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Straßen- und Tiefbau</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung																																								
	<p><u>FD 68 - Umwelt</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.</p>	<p>Eine Stellungnahme wurde nachträglich abgegeben.</p>																																								
	<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasserschutz</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagen wgf. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>17.04.2023 Schmiedel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Sander 21.04.2023</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td></td> <td>17.04.2023 Schmiedel</td> <td>20.04.2023 Krüger</td> <td>20.04.2023 Krüger</td> <td>Dittmann 08.05.2023</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	17.04.2023 Schmiedel					Sander 21.04.2023		Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		17.04.2023 Schmiedel	20.04.2023 Krüger	20.04.2023 Krüger	Dittmann 08.05.2023			Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>Die nebenstehende Tabelle wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																			
Keine Einwände	17.04.2023 Schmiedel					Sander 21.04.2023																																				
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		17.04.2023 Schmiedel	20.04.2023 Krüger	20.04.2023 Krüger	Dittmann 08.05.2023																																					
Ablehnung lt. Anlage																																										
Nachforderung lt. Anlage																																										
	<p>Grundlage für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadloose Ableitung von Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung des häuslichen Abwassers.</p> <p>Abwasser:</p> <p><u>Auflagen:</u> Das anfallende häusliche Abwasser ist an das zentrale Abwassernetz anzuschließen.</p> <p>Niederschlagswasser:</p> <p>Es wird geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen sowie der Grün- und unbefestigten Flächen einer neu zu errichtenden Regenwasserleitung zuzuführen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ver- und Entsorgung wird durch den Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die technischen Regelwerke sowie die satzungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Plau am See und der jeweiligen Ver- und Entsorgungsbetriebe/-betrieben.</p> <p><u>Zu Abwasser</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>																																								

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Gemäß § 9 WHG¹ stellt die Versickerung/ Einleitung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand dar, der gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig ist.</p> <p>Da sich das B-Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III befindet, ist zur Einleitung/ Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Eine Regelung über den B-Plan kann hier nicht erfolgen.</p> <p>Da die Einleitung des Niederschlagswassers der Straßen - und Stellplatzflächen in den vorhandenen Regenwasserkanal geplant wird, ist zu prüfen, ob damit die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung über den Regenwasserkanal ggf. hinsichtlich der Einleitmenge zu ändern ist. Wenn das zu bejahen ist, ist die Änderung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p>¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 Nr. 51 S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. 1 Nr. 3 S. 95)</p>	<p><u>Zu Niederschlagswasser</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das WHG, das LWaG sowie weitere wasserrechtliche Regelwerke gelten ungeachtet der Bauleitplanung.</p> <p><u>Zu Grundwasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Die nebenstehenden Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der B-Plan-Änderung.</p> <p>Die Befestigung der Verkehrsflächen ist wasserundurchlässig zu gestalten. Dieses obliegt der konkreten Erschließungsplanung.</p> <p><u>Zu Anlagen wassergefährdender Stoffe</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Immissionsschutz und Abfall</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kommt die DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- zum Tragen.</p> <p>Immissionsbelastungen von außen, die zu einer unzumutbaren Belästigung führen können, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine zeitweilige Lärmbelästigung durch den Betrieb des angrenzenden Sportplatzes, Freiwilligen Feuerwehr und der Schule ist grundsätzlich nicht auszuschließen, bleibt jedoch im Rahmen des Zumutbaren, zumal die Anlagen im öffentlichen Interesse stehen. Nach nochmaliger Abwägung der Belange des Schallschutzes wurde darauf verzichtet, zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm maßgebliche Außenlärmpegel zur Ermittlung der Anforderungen</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung																								
	<p>Zusätzliche Hinweise: Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser • die Absenkung des Grundwasserstandes • die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer • die Einleitung von Stoffen in Gewässer <p>und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 LWaG² in Verb. mit § 62 WHG (einschließlich Wärmepumpenanlagen)</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Auflagen: Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.</p> <p>Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.</p> <p>Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.</p> <p>Aushub/ Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren.</p> <p>Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.</p>	<p>an die Außenbauteile nach DIN 4109 sowie schallgedämmte Lüftungen festzusetzen.</p> <p>Die Blendwirkung von Modulen von privaten Solaranlagen ist entsprechend des Baugebietstyps zu bewerten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Verwendung bzw. dem Einbau derartiger Anlagen in einem Wohngebiet entsprechend reduzierte Anlagen Verwendung finden.</p> <p>Folgendes wird in der Begründung dargelegt: Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:</p> <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</td> <td style="padding: 2px;">36</td> <td style="padding: 2px;">39</td> <td style="padding: 2px;">42</td> <td style="padding: 2px;">45</td> <td style="padding: 2px;">48</td> <td style="padding: 2px;">51</td> <td style="padding: 2px;">54</td> <td style="padding: 2px;">57</td> <td style="padding: 2px;">60</td> <td style="padding: 2px;">63</td> <td style="padding: 2px;">66</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Abstand in m</td> <td style="padding: 2px;">0,1</td> <td style="padding: 2px;">0,5</td> <td style="padding: 2px;">0,9</td> <td style="padding: 2px;">1,4</td> <td style="padding: 2px;">2,2</td> <td style="padding: 2px;">3,4</td> <td style="padding: 2px;">5,2</td> <td style="padding: 2px;">7,6</td> <td style="padding: 2px;">10,9</td> <td style="padding: 2px;">15,6</td> <td style="padding: 2px;">22,2</td> </tr> </table> <p>Im Übrigen gelten ungeachtet der Bauleitplanung das BImSchG sowie die fachspezifischen Regelwerke.</p>	Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2
Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66															
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2															

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Die Befestigung der Verkehrsflächen muss wasserundurchlässig sein.</p> <p>Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA3 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.</p> <p>Ab 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten (die LAGA M 20 gilt dann nicht mehr)!</p> <p>Wird Bodenaushub bzw. Fremdboden außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer für TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antrags- unterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung- ab 01.08.2023 gilt neue BBodSchV lt. Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.</p> <p>Ziel ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.</p> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p>²Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. S. 669/GS M-V. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759, 765)</p> <p>³Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)</p> <p>Anlagen wassergefährdender Stoffe</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Altöl...) sind gemäß § 40 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Begründung</p> <p>Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p><u>Immissionsschutz und Abfall</u></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 3 „Mühlenberg“, 2. Änderung der Stadt Plau am See umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 14 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend. <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 40 dB (A) <p>nicht überschritten werden.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>3. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die oben genannten Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden (§ 22 Abs. 1a BImSchG).</p> <p>Der Lärm spielender Kinder stellt danach keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, so dass ein in einem Wohngebiet oder in der Nähe eines Wohngebietes angelegter Kinderspielfläche im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Nutzung unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat zu dulden ist.</p> <p>4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>5. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>6. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <tr> <td style="text-align: left;">Schalldleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</td> <td style="text-align: center;">36</td> <td style="text-align: center;">39</td> <td style="text-align: center;">42</td> <td style="text-align: center;">45</td> <td style="text-align: center;">48</td> <td style="text-align: center;">51</td> <td style="text-align: center;">54</td> <td style="text-align: center;">57</td> <td style="text-align: center;">60</td> <td style="text-align: center;">63</td> <td style="text-align: center;">66</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Abstand in m</td> <td style="text-align: center;">0,1</td> <td style="text-align: center;">0,5</td> <td style="text-align: center;">0,9</td> <td style="text-align: center;">1,4</td> <td style="text-align: center;">2,2</td> <td style="text-align: center;">3,4</td> <td style="text-align: center;">5,2</td> <td style="text-align: center;">7,6</td> <td style="text-align: center;">10,9</td> <td style="text-align: center;">15,6</td> <td style="text-align: center;">22,2</td> </tr> </table> <p>7. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.</p> <p>8. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p>	Schalldleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2	
Schalldleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66															
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2															

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>4. Eine zeitweilige Lärmbelästigung durch den Betrieb des angrenzenden Sportplatzes, Freiwilligen Feuerwehr und der Schule ist nicht auszuschließen.</p> <p>5. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzuhalten.</p>	
	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Stellungnahme UNB vom 08.06.2023</p>	
	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf Planzeichnung, Stand Februar 2023, Planungsbüro Beims - Umweltbericht mit Anlagen1 und 2, Stand Februar 2023, IB Umwelt & Planung - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Februar 2023, IB Umwelt & Planung <p>Eingriffsreglung:</p> <p>Den Ausführungen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird zugestimmt.</p> <p>Die Pflanzung von drei Ersatzbäumen an der Lübzer Chaussee zur Kompensation der Alleebaumfällung an der Straße Vogelsang wird bestätigt. Da es sich hier um die Fällung eines einzelnen Alleebaumes handelt und der Ausgleich</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>durch drei Realpflanzungen erfolgt, kann von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen in M-V abgesehen werden.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Teil B des B-Planes enthalten. Darüber hinaus sind keine Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	
	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Stellungnahme vom 15.05.2023</p>	
	<p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.04.2023 keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landesforstanstalt M-V, Forstamt Wredenhagen Stellungnahme vom 20.04.2023</p>	
	<p>Zu Ihrer Anfrage bezgl. des o. g. Vorhabens gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Für die potentiell betroffenen Waldflächen ist das Forstamt Wredenhagen im Auftrag des Vorstands der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -AöR- für die Einhaltung forstrechtlicher Belange aus dem Geltungsbereich des Bundeswaldgesetz¹ und des Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V²) zuständig.</p> <p>Innerhalb der Lage des 2. Änderungsbereiches des B-Plan Gebietes „Mühlenberg“ sind keine forstrechtlichen Belange berührt. Als Ersatzmaßnahme soll eine</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Erstaufforstung außerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches erfolgen. Die EA ist auf dem Flurstück 84 der Flur 17 in der Gemarkung Plau auf einer Flächen-größe von 2,5630 ha vorgesehen. Auf dem Grundstück ist eine Erstauffors-tungsgenehmigung vom 13.04.2023 auf einer Fläche von 6,6 ha erteilt worden.</p> <p>Somit kann das forstrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldfläche zuständig.</p> <p>Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.</p> <p>Gemäß § 20 (2) LWaldG entscheidet über Ausnahmen nach § 20 (1) LWaldG die untere Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, ent-scheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Ausnahmetatbestände zum§ 20 LWaldG regelt die WAbstVO M-V³.</p> <p>Wie oben ausgeführt, befinden sich die Baugrenzen des B-Plans außerhalb des Waldes und des Waldabstandsbereiches. Dadurch dass eine Erstaufforstung aufgrund einer zuvor erteilten Erstaufforstungsgenehmigung auf dem Flurstück</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>84 der Flur 17 in der Gemarkung Plau erfolgt, stehen keine forstrechtlichen Belange der Planänderung entgegen.</p> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p>¹ vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. 1 S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. 1 S. 75) geändert worden ist</p> <p>² vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)</p> <p>³ Vgl. Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist.</p>	
	<p>Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Stellungnahme vom 05.04.2023</p>	
	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlage: Merkblatt	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V</p> <p>Stellungnahme vom 26.04.2023</p>	
	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	
	<p>Straßenbauamt Schwerin Stellungnahme vom 12.05.2023</p>	
	<p>Mit Ihrer E-Mail haben Sie das Straßenbauamt Schwerin gebeten, eine Stellungnahme über den o.g. Entwurf des Bebauungsplans abzugeben. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 05.04.2023.</p> <p>Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt. Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 18.04.2023</p>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Empfehlungen zur Festsetzung wird nicht gefolgt, da sie nicht die Bauleitplanung betreffen.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, ➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, ➤ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Ko- 	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>ordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse tobias.woellner@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail- Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.</p>	
	Anlagen: 1 Lageplan, 1 Kabelschutzanweisung	
	Wasser- und Bodenverband, WBV Mildnitz-Lübzer Elde Stellungnahme vom 24.04.2023	
	Gegen die geplante Maßnahme haben wir keine Bedenken oder Einwände. Es ist kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen oder beeinflusst.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	Vorgefundene Dränanlagen und offene Grabensysteme sind zu beachten (Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen).	
	Wasser- und Abwasserzweckverband, Parchim-Lübz Stellungnahme vom 30.05.2023	
	Bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 05.04.2023 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine weiteren Einwände oder Ergänzungen zu der abgegebenen Stellungnahme vom 02.12.2022 sowie gegen den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See. Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind derzeit durch den WAZV nicht geplant.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Stellungnahme vom 15.05.2023	
	Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Die geplante 2. Änderung betrifft derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen des Grünlandfeldblocks DEMVLI085DA30069. Der Feldblock wird bei Realisierung der geplanten Vorhaben durchschnitten und es entstehen unwirtschaftliche Restflächen. Ein Teil der notwendigen Kompensation soll durch Anlage einer Waldfläche auf dem Feldblock DEMVLI085CB40054 erfolgen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Verschiebung des Baugebietes ist aus Gründen der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit nicht möglich.

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Daher sollte geprüft werden ob die Zerschneidung des Feldblockes durch verschieben des Bebauungsgebietes an die Feldblockgrenzen vermieden werden kann. Der Bodenentzug ist auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.05.2023</p>	
	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.05.2023</p>	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>WEMAG Netz GmbH Stellungnahme vom 17.05.2023</p>	
	<p>Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden.</p> <p>Das vorhandene 20kV Kabel Vogelsang - SSt Plau im Bereich Wittstocker Weg muss im Zuge einer Baudurchführung umgelegt werden, da es über das zukünftige Baugrundstück verläuft.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Trafostation Vogelsang,</p> <p>Für eine elektrotechnische Erschließung bzw. eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist Ihrerseits bei der WEMAG Netz GmbH (nutzungsrechte@wemag-netz.de) ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung hat 12 Monate vor Baubeginn zu erfolgen. Eine Erschließung ist kostenpflichtig. Bei der Netzanlagenumlegung können für Sie ebenfalls Kosten entstehen. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52354665 folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtlichen B-Plan • Parzellenplan, Bebauungsplan inkl. Leistungsbedarf • Bereich der Netzanlagenumlegung (Detailplan) <p>Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.</p> <p>Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorhandene 20kV Kabel Vogelsang - SSt Plau im Bereich Wittstocker Weg muss im Zuge der Baudurchführung nicht zwangsläufig umgelegt werden, obwohl es über ein künftiges Baugrundstück verläuft. In der B-Plan-Änderung ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen, so dass die Kabeltrasse so gleich dinglich abgesichert werden kann und erforderlich werdende Arbeiten an dem Kabel durchgeführt werden können. Im Übrigen gilt das „Merkblatt für Bau-fachleute“ der WEMAG.</p>

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere</p> <p>„Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsausknft/index.html</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	
	<p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandspläne - Umfang der Leitungsausknft - Legens WNG mit Quelle - Merkblatt für Baufachleute - Schutzanweisung Leitungsauskunft 	

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlung
	<p>Keine Stellungnahme haben im Rahmen der Beteiligung nach 4 Abs. 2 BauGB abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Landesamt für Kultur und Denkmalpflege○ HanseWerk AG○ GDMcom mbH (zugleich nicht für den betroffenen Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH)	

Die Überprüfung und Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen erfolgte unter Zugrundelegung der für eine Abwägung geltenden Maßstäbe nach planerischen und fachspezifischen Belangen und Erfordernissen. Die Ergebnisse stellen die Grundlage für die Fertigung des Bebauungsplanes dar.

Planzeichnung:

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden keine Änderungen im zeichnerischen und textlichen Teil vorgenommen. Vorzunehmende Ergänzungen sind redaktioneller Art.

Begründung:

Die Begründung wird entsprechend des Verfahrensstandes aktualisiert.

Als **nächster Verfahrensschritt** soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 als Satzung beschlossen werden.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Stadtplanungsbüro Beims
z. H. Herr Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-73/23
Datum: 24.05.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung und Planen), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 05.04.2023 (Posteingang: 05.04.2023)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Beims,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2023) und Begründung vorgelegen.

Das Planungsziel des Ursprungsplans aus dem Jahr 2004 bestand seinerzeit in der Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes. Vorgesehen war die Entwicklung einer Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Mehrfamilienhäusern.

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 wurde das ursprüngliche Planungsziel aufgegriffen und die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung eines Baugebietes (Misch- und Wohngebiet) mit einer veränderten Erschließungskonzeption geschaffen.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Anlass für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist eine veränderte städtebauliche Ausrichtung für den unbebauten Bereich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3. Da für Teile des Ursprungsbebauungsplanes keine Flächenverfügbarkeit zwecks zeitnaher Umsetzung der Planung besteht, soll zumindest der aktuell verfügbare Teil einer Überplanung zugeführt und dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Planungsziel beruht auf dem Ziel des Ursprungsbebauungsplanes und sieht die nachfragerorientierte Entwicklung eines Wohngebietes zur Stärkung der Wohnfunktion der Stadt Plau am See im Rahmen einer Aktivierung bereits beplanter Baulandreserven vor.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See wird für den Vorhabenbereich Wohnbaufläche dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Mit dem Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

15 05 23

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadtplanungsbüro Beims
z.H. Herr Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220085

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
10.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 3
"Mühlenberg, 2. Änderung der Stadt Plau am See, Amt Plau am See"**

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 05.04.2023
Planzeichnung M 1: 1.000 vom Februar 2023
Begründung zum Vorentwurf vom Februar 2023 einschl. Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.02.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Plau am See wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Ausbau (siehe auch Punkt 6.7)

Fahrbahn und Nebenanlagen sind nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen in ausreichender Breite, verkehrssicher sowie in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszuführen. Nachfolgend Gestaltungshinweise nach Rn. 1 bis 5 Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“ sowie aus Kommentierungen:

- Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch

Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

- Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und keine Lärmbelastigung für die Anwohner ausgehen.

Für den Endzustand ist ein Markierungs- und/ oder Beschilderungsplan zur Prüfung und Anordnung rechtzeitig vor der Verkehrsfreigabe bei mir einzureichen (gilt auch bspw. für die Zeichen 394 StVO „Laternenring“ oder Zeichen 437 StVO „Straßennamensschild“).

2. Umsetzung/ Bauvorhaben:

Das Vorhaben macht eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Straßenbaulastträger, Polizeiinspektion Ludwigslust -Sachbereich Verkehr- und Straßenverkehrsbehörde sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Christian Schreiber, Tel.: -3315

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Die Planstraße ist mindestens so auszubilden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen ungehindert befahren werden kann. Dazu sind die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ M-V zu berücksichtigen.
2. Dem Punkt 6.8 Ver- und Entsorgung – Löschwasserversorgung aus der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 ‚Mühlenberg‘ kann nur in Teilen gefolgt werden:
 - a. Die Sicherstellung der „weiteren Löschwasserversorgung“ soll durch die Elde, „die sich in einem Abstand von unter 300m vom Standort“ befinden soll, erfolgen.
Dem Sachbearbeiter FD 38 – vorbeugender Brandschutz und dem Wehrführer der FF Plau am See sind in diesem Bereich keine **öffentlichen Zugänge/Zufahrten** zu Löschwasserentnahmestellen mit entsprechenden Aufstellflächen für die Feuerwehr an der Elde bekannt.
Daher ist der Nachweis über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung von **mindestens 800 l/min (48m³/h)** über 2 Stunden **textlich und graphisch vor Rechtskraft des B-Planes gegenüber dem Sachbearbeiter FD 38 – vorbeugender Brandschutz zu erbringen.**
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

4. Vorsorglich wird hier auf die **Pflicht** der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg" der Stadt Plau am See.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Die Stellungnahme vom 11. November 2022 der unteren Denkmalschutzbehörde bleibt weiterhin unberührt und gültig.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung / Bauordnung

Seitens Bauplanung und Bauordnung bestehen keine Anmerkungen.

Angela Keil, Tel.: -6304
Peter Dechow, Tel.: -6362

Bauleitplanung

Seitens der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Plau am See. Die innere Erschließung erfolgt über neue Straßen. Alle neuen öffentlichen Straßen sind gemäß § 7 StrWG M-V zu widmen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – UmweltNaturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Julia Steinke, Tel.: -6807

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	17.04.2023 Schmiedel					Sander 21.04.2023	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		17.04.2023 Schmiedel	20.04.2023 Krüger	20.04.2023 Krüger	Dittmann 08.05.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundlage für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung des häuslichen Abwassers.

Abwasser:

Auflagen: Das anfallende häusliche Abwasser ist an das zentrale Abwassernetz anzuschließen.

Niederschlagswasser:

Es wird geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen sowie der Grün- und unbefestigten Flächen einer neu zu errichtenden Regenwasserleitung zuzuführen.

Gemäß § 9 WHG¹ stellt die Versickerung/ Einleitung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand dar, der gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig ist.

Da sich das B-Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III befindet, ist zur Einleitung/ Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Eine Regelung über den B-Plan kann hier nicht erfolgen.

Da die Einleitung des Niederschlagswassers der Straßen – und Stellplatzflächen in den vorhandenen Regenwasserkanal geplant wird, ist zu prüfen, ob damit die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung über den Regenwasserkanal ggf. hinsichtlich der Einleitmenge zu ändern ist. Wenn das zu bejahen ist, ist die Änderung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95)

Zusätzliche Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer

und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 LWaG² in Verb. mit § 62 WHG (einschließlich Wärmepumpenanlagen)

Daniel Schmiedel, Tel.: -6896

Grundwasser- und Bodenschutz**Auflagen:**

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Die Befestigung der Verkehrsflächen muss wasserundurchlässig sein.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA³ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten. Ab 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten (die LAGA M 20 gilt dann nicht mehr)!
- Wird Bodenaushub bzw. Fremdboden außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer für TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb zur Prüfung vorzulegen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - ab 01.08.2023 gilt neue BBodSchV lt. Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor

² Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669/GS M-V. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

³ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

Ziel ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Altöl...) sind gemäß § 40 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 3 „Mühlenberg“, 2. Änderung der Stadt Plau am See umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 14 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die oben genannten Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden (§ 22 Abs. 1a BImSchG).

Der Lärm spielender Kinder stellt danach keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, so dass ein in einem Wohngebiet oder in der Nähe eines Wohngebietes angelegter Kinderspielplatz im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Nutzung unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat zu dulden ist.

4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

5. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2

7. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.
8. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Eine zeitweilige Lärmbelästigung durch den Betrieb des angrenzenden Sportplatzes, Freiwilligen Feuerwehr und der Schule ist nicht auszuschließen.
5. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Till Boeckmann, Tel.: -7011

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

i.V. J. Ziegler
Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Plau am See
Am Markt 2

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

19395 Plau am See

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807

Fax 03871 722 - 77 - 6807

E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 3 "Mühlenberg" 2. Änderung"	Ludwigslust	C 328	08.06.2023

**Bebauungsplan Nr. 3 "Mühlenberg", 2. Änderung der Stadt Plau am See, Amt Plau am See
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Entwurf Begründung, Stand Februar 2023, Planungsbüro Beims
- Entwurf Planzeichnung, Stand Februar 2023, Planungsbüro Beims
- Umweltbericht mit Anlagen 1 und 2, Stand Februar 2023, IB Umwelt & Planung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Februar 2023, IB Umwelt & Planung

Eingriffsregelung:

(Frau Steinke, Tel: 03871 722 – 6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

Den Ausführungen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird zugestimmt.

Die Pflanzung von drei Ersatzbäumen an der Lübzer Chaussee zur Kompensation der Alleebaumfällung an der Straße Vogelsang wird bestätigt. Da es sich hier um die Fällung eines einzelnen Alleebaumes handelt und der Ausgleich durch drei Realpflanzungen erfolgt, kann von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen in M-V abgesehen werden.

Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Teil B des B-Planes enthalten. Darüber hinaus sind keine Hinweise oder Bedenken vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frau Steinke
SB Eingriffsregelung/ Gehölzschutz
-untere Naturschutzbehörde-

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Betreff: S15180 - 2. änd. des B-Plan "Mühlenberg" Stadt Plau am See
Datum: 15. Mai 2023 um 08:09
An: schwerin@archi-stadt.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.04.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen · Dorfstraße 60 · 17213 Fünfseen OT Satow

Architektur + Stadtplanung
Friendensstraße 51

19053 Schwerin

Nur per E-Mail: schwerin@archi-stadt.de

Forstamt Wredenhagen

Bearbeitet von: Herrn Futterlieb

Telefon: 0 3 99 24/ 795 - 13
Fax: 0 3 99 24/ 795 - 41815
E-mail: Dennis.Futterlieb@foa-mv.de

Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.382 / 10/ 2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, den 20. April 2023

Stellungnahme der Forstbehörde zur 2. Änderung des B-Plan Gebietes Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Bezug: Ihre Anschreiben vom 05.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage bezgl. des o. g. Vorhabens gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Für die potentiell betroffenen Waldflächen ist das Forstamt Wredenhagen im Auftrag des Vorstands der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -AöR- für die Einhaltung forstrechtlicher Belange aus dem Geltungsbereich des Bundeswaldgesetz¹ und des Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V²) zuständig.

Innerhalb der Lage des 2. Änderungsbereiches des B-Plan Gebietes „Mühlenberg“ sind keine forstrechtlichen Belange berührt. Als Ersatzmaßnahme soll eine Erstaufforstung außerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches erfolgen. Die EA ist auf dem Flurstück 84 der Flur 17 in der Gemarkung Plau auf einer Flächengröße von 2,5630 ha vorgesehen. Auf dem Grundstück ist eine Erstaufforstungsgenehmigung vom 13.04.2023 auf einer Fläche von 6,6 ha erteilt worden.

Somit kann das forstrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden.

¹ vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist

² vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)
Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Begründung:

Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldfläche zuständig.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

Gemäß § 20 (2) LWaldG entscheidet über Ausnahmen nach § 20 (1) LWaldG die untere Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Ausnahmetatbestände zum § 20 LWaldG regelt die WAbstVO M-V³.

Wie oben ausgeführt, befinden sich die Baugrenzen des B-Plans außerhalb des Waldes und des Waldabstandsbereiches. Dadurch dass eine Erstaufforstung aufgrund einer zuvor erteilten Erstaufforstungsgenehmigung auf dem Flurstück 84 der Flur 17 in der Gemarkung Plau erfolgt, stehen keine forstrechtlichen Belange der Planänderung entgegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bernd Poeppel
Forstamtsleiter

³ Vgl. Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadtplanungsbüro Beims

Friedensstr. 51
DE-19053 Schwerin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300300

Schwerin, den 05.04.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan WG: B 3-2 Plau am See_Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Ihr Zeichen: 5.4.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: <http://www.lverma-mv.de>

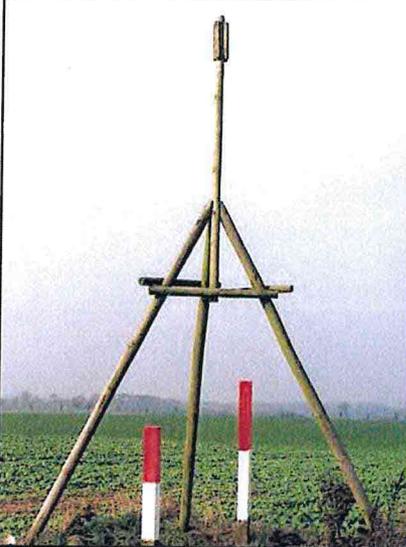
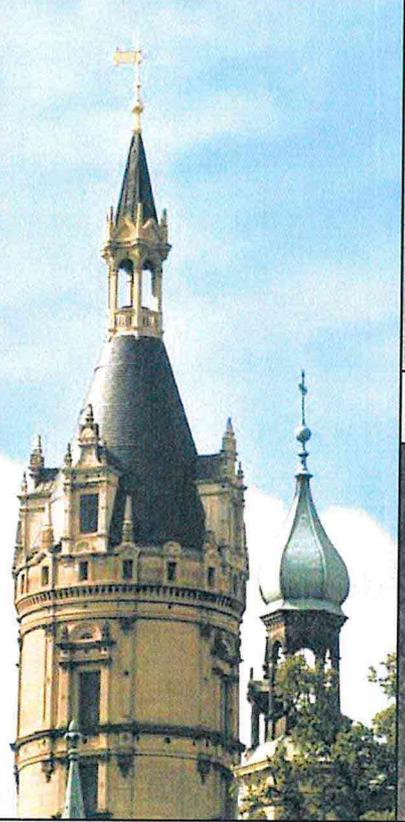
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel</p>
		
<p>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p>GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>	<p>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>
		
<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Architektur + Stadtplanung
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1982-2023

Schwerin, 26. April 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Aufstellung der 2. Änd. des B-Planes Nr. 3 „Mühlenberg“

Ihre Anfrage vom 05.04.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Straßenbauamt Schwerin

EINGEGANGEN AM 15.04.2023



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Stadt Plau am See
über
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 315
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15 PLAU BP 3-2022-191-001
(Bitte bei Antwort angeben) BA 2023-74

Datum: 12. Mai 2023

Stellungnahme zum Bauleitplanung der Stadt Plau am See 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Mühlenberg“

Ihre E - Mail vom 05.04.2023 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail haben Sie das Straßenbauamt Schwerin gebeten, eine Stellungnahme über
den o.g. Entwurf des Bebauungsplans abzugeben. Der Posteingang im Straßenbauamt
Schwerin war am 05.04.2023.

Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.
Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See
bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sm@sbv.mv-regierung.de



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
18.April 2023 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet Mühlenberg der Stadt Plau am See

Vorgangsnummer: 104709546 / Lfd.Nr. 00935-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_40013
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Beims,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Rieser Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse tobias.woellner@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

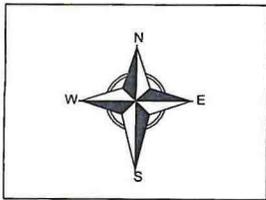
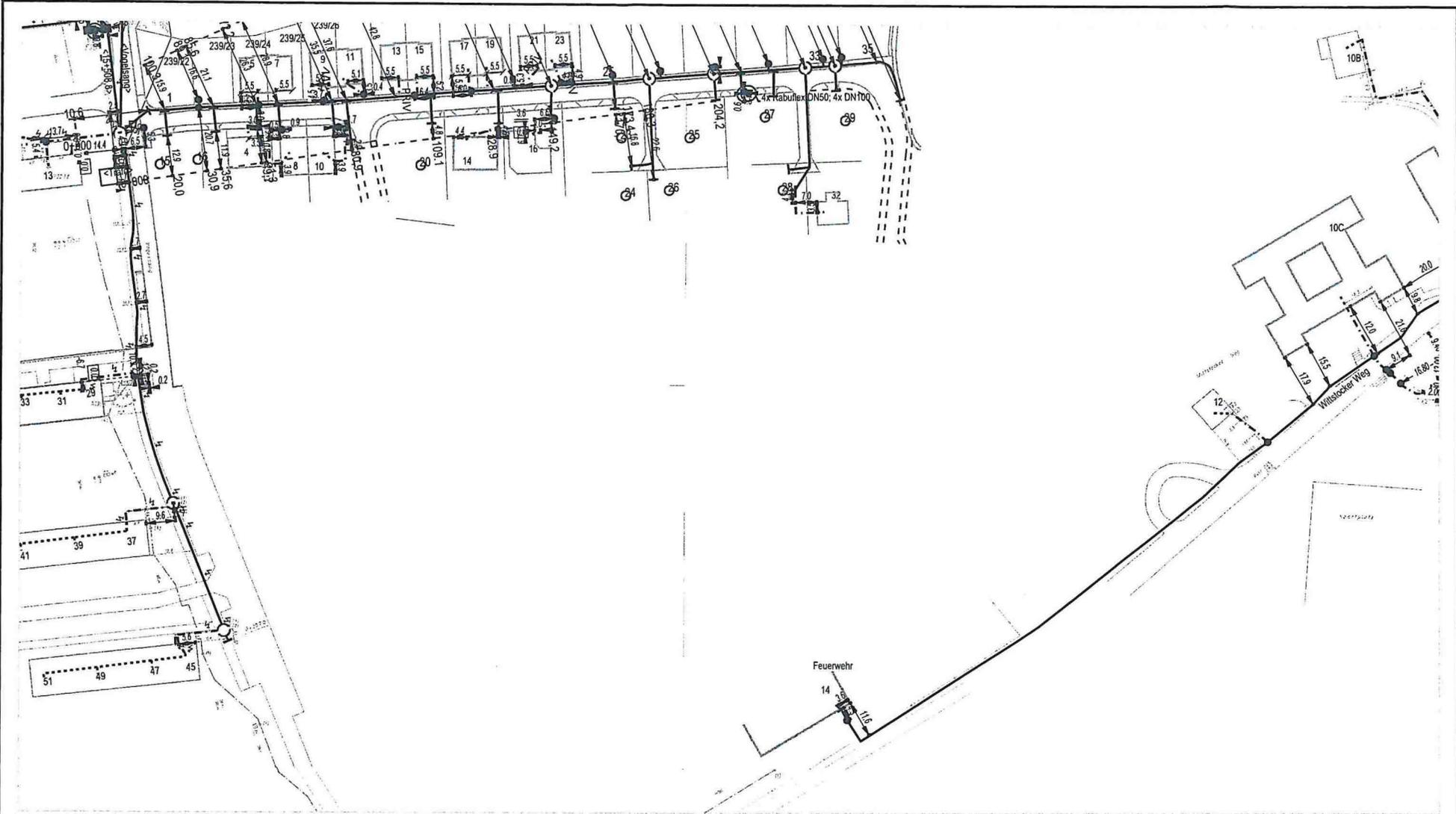
Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Lageplan
1 Kabelschutzanweisung

Ute
Glaesel

Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2023.04.18
09:28:21 +02'00'



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Plau	AsB	1
Bemerkung: Plau am See, Vogelsang, Wittstocker Weg		VsB	38731B
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	18.04.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

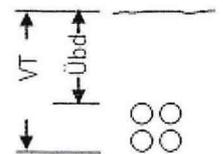
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

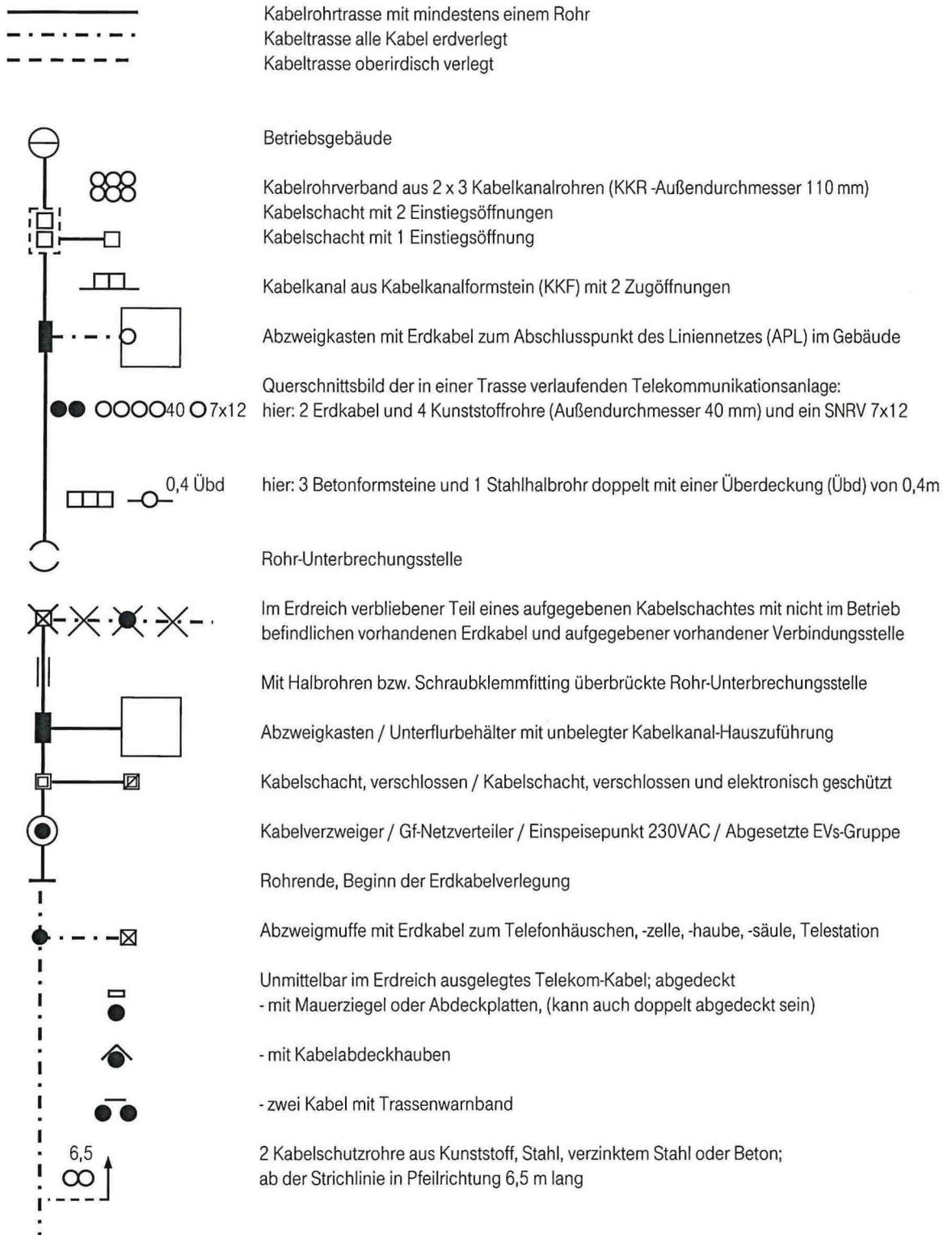
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

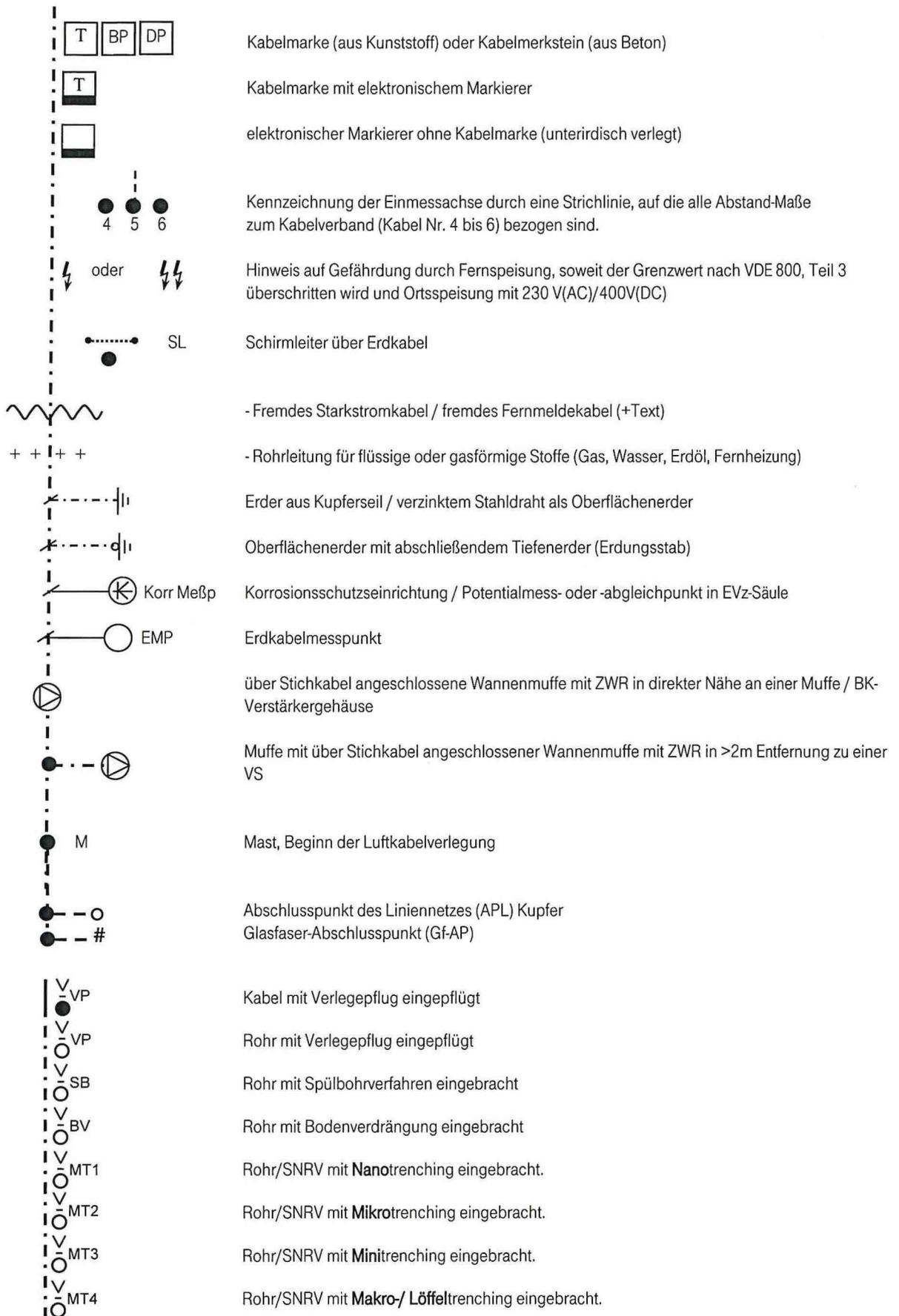
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022





Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Architektur + Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Beims

Friedensstraße 51

19053 Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
24.04.2023

Stellungnahme zur Maßnahme: **2. Änderung des B-Plan Nr.3 „Mühlenberg“ Plau am See**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme haben wir keine Bedenken oder Einwände. Es ist kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen oder beeinflusst.

Vorgefundene Dränanlagen und offene Grabensysteme sind zu beachten (Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen).

Mit freundlichen Grüßen



WBV Dobbertin
i. A. Sebastian Lange
Verbandsingenieur

Von: Stefan Gaberle gaberle@wazv-parchim-luebz.de
Betreff: AW: [EXTERNAL]B 3-2 Plau am See_Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Datum: 30. Mai 2023 um 16:05
An: schwerin@archi-stadt.de

SG

Sehr geehrter Herr Beims,
bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 05.04.2023 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine weiteren Einwände oder Ergänzungen zu der abgegebenen Stellungnahme vom 02.12.2022 sowie gegen den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See. Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind derzeit durch den WAZV nicht geplant.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter den genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle

Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de



Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.

Von: Kathrin Pingel <Pingel@wazv-parchim-luebz.de> **Im Auftrag von** Michael Schmidt
Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 11:08
An: Stefan Gaberle <gaberle@wazv-parchim-luebz.de>
Betreff: WG: [EXTERNAL]B 3-2 Plau am See_Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Schmidt

Sachbearbeiter Anschluss-, Auftrags- und Beitragswesen
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim

Tel. (03871) 725-109
mschmidt@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de



Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank

Von: Schwerin <schwerin@archi-stadt.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 10:37

An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; Ziegler, Carsten <carsten.ziegler@kreis-lup.de>; poststelle@lung.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@lakd-mv.de; sekretariat@kulturerbe-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@laiv-mv.de; abteilung3@ljbk-mv.de; Info <Info@wazv-parchim-luebz.de>; WBV_Dobbertin@wbv-mv.de; ute.glaesel@telekom.de; leitungsauskunft@wemag.com; koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de; sba-sn@sbv.mv-regierung.de; sandhof@lfoa-mv.de; leitungsauskunft-mv@hansegas.com

Cc: Manewald Y. <Y.Manewald@amtplau.de>

Betreff: [EXTERNAL]B 3-2 Plau am See_Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte keine Anhänge oder externen Links öffnen, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Plau am See beteiligt Sie im Rahmen der Aufstellung der 2. Änd. des B-Planes Nr. 3 „Mühlenberg“ und bittet um Ihre Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlagen).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Torsten Beims

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51, 19053 Schwerin

tel.: +49 (0) 385 55 54 52
fax: +49 (0) 385 55 50 74
e-mail: schwerin@archi-stadt.de
internet: www.archi-stadt.de

St.-Nr. 090/205/04932

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

EINGEGANGEN AM 13. MAI 2023

AZ: StALU WM-121-23-5122-76114
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. Mai 2023

2. Änderung des B-Planes Nr. 3 für das Gebiet „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See

Ihr Schreiben vom 5. April 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Die geplante 2. Änderung betrifft derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen des Grünlandfeldblocks DEMVLI085DA30069. Der Feldblock wird bei Realisierung der geplanten Vorhaben durchschnitten und es entstehen unwirtschaftliche Restflächen. Ein Teil der notwendigen Kompensation soll durch Anlage einer Waldfläche auf dem Feldblock DEMVLI085CB40054 erfolgen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Daher sollte geprüft werden ob die Zerschneidung des Feldblockes durch verschieben des Bebauungsgebietes an die Feldblockgrenzen vermieden werden kann. Der Bodenentzug ist auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Von: **Koordinationsanfrage Vodafone DE** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01246954, VF und VDG, Bauleitplanung der Stadt Plau am See, 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3 für das Gebiet: "Mühlenberg"
Datum: 22. Mai 2023 um 15:27
An: schwerin@archi-stadt.de
Kopie: **Neubaugebiete** neubaugebiete.de@vodafone.com, **Koordinationsanfrage Vodafone DE**
koordinationsanfragen.de@vodafone.com



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG - Stadtplanungsbüro Beims - Schwerin - Torsten Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01246954
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 22.05.2023

Bauleitplanung der Stadt Plau am See, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: "Mühlenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2023.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: **Koordinationsanfrage Vodafone DE** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01246952, VF und VDG, Bauleitplanung der Stadt Plau am See, 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3 für das Gebiet: "Mühlenberg"
Datum: 22. Mai 2023 um 15:27
An: schwerin@archi-stadt.de
Kopie: Koordinationsanfrage Vodafone DE koordinationsanfragen.de@vodafone.com



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG - Stadtplanungsbüro Beims - Schwerin - Torsten Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01246952
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 22.05.2023

Bauleitplanung der Stadt Plau am See, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: "Mühlenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de 
Betreff: B 3-2 Plau am See_Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Datum: 17. Mai 2023 um 13:57
An: schwerin@archi-stadt.de
Kopie: Maik.Reimann@wemag-netz.de, netznutzung@wemag-netz.de, leitungsauskunft@wemag-netz.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden.

Das vorhandene 20kV Kabel Vogelsang – SSt Plau im Bereich Wittstocker Weg muss im Zuge einer Baudurchführung umgelegt werden, da es über das zukünftige Baugrundstück verläuft.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Trafostation Vogelsang,

Für eine elektrotechnische Erschließung bzw. eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist Ihrerseits bei der WEMAG Netz GmbH (nutzungsrechte@wemag-netz.de) ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung hat 12 Monate vor Baubeginn zu erfolgen. Eine Erschließung ist kostenpflichtig. Bei der Netzanlagenumlegung können für Sie ebenfalls Kosten entstehen. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52354665 folgende Dokumente:

- Amtlichen B-Plan
- Parzellenplan, Bebauungsplan inkl. Leistungsbedarf
- Bereich der Netzanlagenumlegung (Detailplan)

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.

Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



WirEnergiesparenZusammen

Von: Schwerin <schwerin@archi-stadt.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 10:37

An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; Ziegler, Carsten <carsten.ziegler@kreis-lup.de>; poststelle@lung.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@lakd-mv.de; sekretariat@kulturerbe-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; info@wazv-parchim-luebz.de; WBV_Dobbertin@wbv-mv.de; ute.glaesel@telekom.de; leitungsauskunft@wemag-netz.de; koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de; sba-sn@sbv.mv-regierung.de; sandhof@lfoa-mv.de; leitungsauskunft-mv@hansegas.com

Cc: Manewald Y. <Y.Manewald@amtplau.de>

Betreff: B 3-2 Plau am See_Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "schwerin@archi-stadt.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Plau am See beteiligt Sie im Rahmen der Aufstellung der 2. Änd. des B-Planes Nr. 3 „Mühlenberg“ und bittet um Ihre Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlagen).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Torsten Beims

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51, 19053 Schwerin

tel.: +49 (0) 385 55 54 52

fax: +49 (0) 385 55 50 74

e-mail: schwerin@archi-stadt.de

internet: www.archi-stadt.de

St.-Nr. 090/205/04932

WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin
Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger, Sebastian Winter



ZIP

Amtsgericht Schwerin | HRB 9319 52354665_Pake
t.zip

Schutzanweisung
für Versorgungsleitungen und -anlagen

der

WEMAG Netz GmbH (WNG)

Vorwort

Diese Schutzanweisung dient der Verhütung von Schäden an Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Eigentum der WNG stehen. Diese Vorschrift ist von allen beteiligten staatlichen Institutionen, Ämtern, Gemeinden, planenden, ausführenden Firmen sowie privaten Personen zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von Versorgungsleitungen und –anlagen der WNG.

Zu den Versorgungsleitungen und -anlagen gehören u.a. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Fernmelde-, Steuer und Messkabel, Rohranlagen (Leerrohranlagen) sowie Freileitungen und Freileitungsmaste.

Für erdverlegte Anlagen (einschließlich Telekommunikations- bzw. Leerrohranlagen) sowie für Freileitungen gelten je nach Spannungsebene unterschiedliche Schutzstreifen. Bei Freileitungen beginnen die Schutzabstände beidseitig, lotrecht / senkrecht ab dem äußeren, ausgeschwungenen Leiterseil bis 45 kV und ab dem ruhenden äußeren Leiterseil ab 45 kV.

Angaben zu Schutzabständen sind unter folgenden Punkten zu finden:

- 2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen
- 2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)
- 2.2.4.1 Schutzabstände

Einige dieser Anlagen können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z.B.

- in Straßen, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Erkundungspflicht	4
1.2	Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen	4
1.2.1	Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)	5
1.2.2	Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)	5
1.2.3	Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen	5
1.3	Lage der Versorgungsanlagen	6
1.4	Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen	6
1.5	Bodenordnungsverfahren	6
1.6	Abrundungs- / Ergänzungssatzungen	6
1.7	Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege)	7
1.8	Bebauungsplan	7
1.9	Einspeiseanlagen (nach EEG)	7
1.10	Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)	8
1.11	Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken	8
2	Ausführung	9
2.1	Allgemein	9
2.1.1	Information über den Baubeginn	9
2.1.1.1	Störungsbeseitigung	9
2.1.2	Aufsicht von Baumaßnahmen	9
2.1.3	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	9
2.1.4	Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen	10
2.1.5	Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)	11
2.1.6	Unbekannte Leitungen	11
2.2	Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen	11
2.2.1	Allgemein	11
2.2.2	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)	11
2.2.3	Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen	12
2.2.4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	12
2.2.4.1	Schutzabstände	12
2.3	Verfüllen von Leitungsräben	13
3	Maßnahmen bei Beschädigung	14
3.1	Beschädigungen von Versorgungsanlagen	14
4	Mitarbeiterinformation	14
5	Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)	14

1 Allgemein

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WNG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung.

Im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.1 Erkundungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer muss rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten die aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen einholen:

WEMAG Netz GmbH
TND
Postfach 110454
19004 Schwerin

<https://leitungsauskunft.wemag-netz.de/>

Die erteilte Auskunft verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen mit der Arbeitsausführung begonnen wird bzw. wenn die Baumaßnahme nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht beendet ist. In diesen Fällen sind die erforderlichen Planunterlagen vom Antragsteller durch eine nochmalige Anfrage zu aktualisieren. Maßgebend für die vorgenannten Festlegungen ist das Ausgabedatum auf dem bereitgestellten Download (pdf-Datei).

1.2 Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen

Planungen zu größeren Bauvorhaben (z.B. Neubau, Sanierung von Straßen, Trinkwasser-/ Abwassernetzen, Gastrassen u.a.) sind rechtzeitig mit Projektdetailunterlagen, mindestens jedoch 6 Monate vor geplantem Baubeginn der WNG bekannt zu geben. Dies ist notwendig, um durch die Bebauung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen bzw. die erforderlichen Investitionen planen und vorbereiten zu können.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand (siehe Pkt. „2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen“ und „2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“) zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG eingehalten wird, um Beschädigungen auszuschließen. Liegen diese Versorgungsleitungen und -anlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme (Setzungszone, Druckzone), so ist im Allgemeinen von einer Gefährdung auszugehen.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Eine Gefährdung von Versorgungsleitungen und -anlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsleitungen und -anlagen übertragen werden können, wie z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. können Versorgungsleitungen und -anlagen gefährdet werden.

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für Schwerlasttransport ausgelegt sind, (u.a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Versorgungsleitungen und -anlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für die Versorgungsleitungen und -anlagen bestehen.

Für den Fall einer möglichen Gefährdung ist die WNG rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die WNG wird ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der WNG erfolgt ist und diese die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

1.2.1 Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Die Anfertigung des Gutachtens für Kreuzungen aller Art mit Hochspannungsfreileitungsanlagen wird durch die WNG in Auftrag gegeben. Dafür werden die entsprechenden Projektdetailzeichnungen mit Höhenangaben sowie ein Auftrag mit Kostenübernahmeerklärung benötigt.

1.2.2 Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Dafür ist eine Projektdetailzeichnung mit Höhenprofil, in dem der Nachweis der Einhaltung der Abstände erbracht wird, vorzulegen.

1.2.3 Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen

Eine Bepflanzung von Kabeltrassen ist nicht zulässig. Um ein Einwachsen von Kabeln zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand von mindestens 1,0 m des zu erwartenden Wurzelbereichs der Neuanpflanzung zu den Kabeln eingehalten werden.

Anpflanzungen unterhalb oder in Nähe von Freileitungen sind unzulässig. Es ist bei Pflanzungen in Nähe von Freileitungen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 3,0 m der ausgewachsenen Baumkrone zum äußeren, maximal ausgeschwungenen Leiterseil eingehalten wird. Für 110-kV-Freileitungen ist von einem Abstand für Bepflanzungen von 30 m ab ruhendem Leiterseil auszugehen!

Bei Näherungen mit Pflanzarbeiten jeder Art an diese Anlagen ist die WNG vorher zu konsultieren. Durch die Bepflanzung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

1.3 Lage der Versorgungsanlagen

Die WNG gibt Auskunft über die Lage der im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Flucht-, Linien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, berücksichtigt werden.

Die ausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Anlagen sind in den Plänen in der Regel nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit aber vorhanden sein.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die die WNG keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage, Tiefe und der Verlauf der Leitungen sind vor Baubeginn in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschachtungen ausschließlich per Hand) für den gesamten Trassenverlauf und eine örtliche Einweisung festzustellen. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sind zu beachten (z.B. DIN 1998, Normenreihe DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100-520 sowie die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" u.a.).

Kann die Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht festgestellt werden, müssen unverzüglich alle Arbeiten vor Ort eingestellt und die WNG informiert werden!

1.4 Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen

Bei einem möglichen Verkauf ist im Kaufvertrag auf vorhandene Versorgungsleitungen und -anlagen hinzuweisen.

1.5 Bodenordnungsverfahren

Für den Betrieb der Anlagen muss der Zugang entsprechend § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gewährleistet sein.

1.6 Abrundungs- / Ergänzungssatzungen

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept möglicher Bebauungen bzw. Nutzungsänderungen sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen. Für die Erweiterung der Leitungsnetze sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

1.7 Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege)

Gegen eine feste Überbauung mit Kleinpflaster als Oberfläche werden keine Einwände erhoben. Einer festen Überbauung mit Asphalt bzw. Asphaltbeton der Anlagen wird nur zugestimmt, wenn vor Baubeginn vom Eigentümer oder Auftraggeber eine schriftliche Zusage erteilt wird, welche die WNG jederzeit berechtigt, im Störfall bzw. zum Anschluss von möglichen neuen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und -anlagen den asphaltierten Weg zu öffnen.

1.8 Bebauungsplan

Für notwendige Netzerweiterungen sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. Standorte für Transformatorstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 und DIN VDE 0100-520 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

Bebauungsplan mit vorhandenen Versorgungsanlagen der WNG:

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben. Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin sind alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Bebauungsplan ohne vorhandene Versorgungsanlagen der WNG:

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen.

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben

Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Weiterhin benötigt jeder Grundstückseigentümer eine Anmeldung zum Netzanschluss. Beizulegen sind ein Lageplan M 1:500, ein Flurkartenauszug und eine Geschosszeichnung mit Angabe des Hausanschlussraumes.

1.9 Einspeiseanlagen (nach EEG)

Durch ein separates Antragsverfahren des Einspeisers ist im Vorfeld mit der WNG der Netzanschlusspunkt mit technischer Ausführung für die Einspeisung erneuerbarer Energie in das Netz der WNG zu klären.

Bitte beachten Sie bei der Standortplanung für Windenergieanlagen (WEA) folgendes:

Für die Festlegung der notwendigen Abstände von WEAs zu Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, Kapitel 5.9.3 einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass bei Planung von WEAs

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

im Bereich von Freileitungen der WNG der Standort individuell durch die WNG geprüft und freigegeben werden muss. Insbesondere ist die in der v. g. Norm genannte Abstandsvergrößerung a_{Raum} projektabhängig festzulegen.

1.10 Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)

Einer Parallelverlegung oder Kreuzung der Fernwärmeleitung zu bzw. mit Kabeltrassen wird nur zugestimmt, wenn ein Mindestabstand von 0,6 m zu den Leitungen eingehalten wird. Diese dürfen nicht von der Fernwärmeleitung während des Betriebes erwärmt werden. Das Planungsbüro oder der Ausführende muss hierfür die Einhaltung der Strombelastung für Kabel und Leitungen nach DIN VDE 0298 nachweisen und bei der WNG einreichen.

Bei Hochspannungskabel und –freileitungen ist im Besonderen die DVGW GW 22 zu beachten. Die dort genannten Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten.

1.11 Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken

Im Bereich der Trafostation ist im Tor eine Doppelschließung mit Schließung für Halbzylinder oder Hängeschloss der WNG vorzusehen. Die bisherige Einzäunung der Station muss erhalten bleiben. Der Abstand zwischen Trafostation und Zaun muss mindestens 1,5 m für die vorgeschriebene Bedienfreiheit betragen. Als Zugang reicht ein Schlupftor von ca. 1,0 m Breite.

2 Ausführung

2.1 Allgemein

2.1.1 Information über den Baubeginn

Über jede Baumaßnahme ist die WNG spätestens 1 Monat vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren, damit eine zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme erfolgen kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, bei denen planerisch keine Gefährdung der Anlagen ermittelt wurde.

Die ausführende Firma bzw. der Bautätige ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aktuelle Planunterlagen einzuholen. Das gleiche gilt auch, wenn sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert hat.

Zu beachten ist die DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen sowie auch auf Privatgrundstücken.

2.1.1.1 Störungsbeseitigung

Zwecks Havariebeseitigung bei Kleinbaustellen (z.B. Gas-, Wasseranschlüsse/ -leitungen) möchten wir Sie bei der Abarbeitung Ihrer Aufträge nicht blockieren. Bitte setzen Sie sich nur und ausschließlich in diesen Fällen direkt mit unserer

Störungsannahme, Telefon 0385 755 111

in Verbindung.

2.1.2 Aufsicht von Baumaßnahmen

Unter fachkundiger Aufsicht und mit Anweisungen dürfen Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen durchgeführt werden. Alle Auflagen, die von der WNG zur Sicherung der Versorgungsleitungen und -anlagen dem Ausführenden bzw. Bautätigen gemacht werden, müssen eingehalten werden.

2.1.3 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen (z.B. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Freileitungen und sonstige zu Versorgungsleitungen und -anlagen gehörenden Einrichtungen) müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WNG verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen

Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen durch andere Leitungssysteme, Gebäude, Fundamente, Schächte, Vitrinen, Abzweig-Schaltschränke, Telefonzellen und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.

Für Näherungen und Kreuzungen von Kabeln mit Fremdanlagen bzw. -objekten wird ein Mindestabstand von 0,3 m gefordert. Die nachfolgende Tabelle gibt Richtwerte für waagerechte (Näherungen) und senkrechte Abstände (Kreuzungen) an, die zwischen den beteiligten Eigentümern/ Betreibern abzustimmen sind.

Für 110-kV-Freileitungen sind die Festlegungen der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1): 2013-11 und die Ergänzungen der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 einzuhalten!
Für 110-kV-Kabel sind alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone abzustimmen!

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, so sind bei den möglichen Abständen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Abschottung durch lichtbogenfeste Materialien) zu vereinbaren.

Übersicht über Abstände bei Näherungen/Querungen mit Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG

Fremdanlage/- objekt	Abstand ¹⁾ in m	
	senkrecht	waagrecht
<u>Rohrleitung für:</u>		
Gas, Druck ≤ 1 MPa		0,3
Gas, Druck > 1 MPa		
Wasser, Abwasser	0,3	
Wärme		0,6
sonstige Medien (außer für Erdöl/- produkte)		
Erdöl/- produkte	1,5	10
<u>Kanalanlagen für:</u>		
Abwasser		0,3
div. Versorgungsleitungen	0,3	0,6
Starkstromkabel		2-fache des größeren Kabeldurchmessers
<u>Gleisanlage für:</u>		
Fernbahn (DB)	1,0 ²⁾	3,0 ³⁾
Straßenbahn	---	2,0 ⁴⁾
<u>Bauwerke:</u>	---	0,6
<u>Informationskabel/ -Anlagen:</u>		0,2 ⁵⁾ bzw. 0,3 ⁶⁾
<u>Bäume:</u>	---	2,5 ⁷⁾
1) - lichter Abstand zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und Fremdanlage / -objekt 2) - zur Oberkante Schwelle 3) - zur Gleisachse 4) - zur nächstliegenden Schiene 5) - Starkstromkabel ≤ 1000 V 6) - Starkstromkabel > 1 kV 7) - zwischen Oberkante Kabelgraben / Muffengrube und Stammfuß		

2.1.5 Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 0,6 – 1,20 m. Eine geringere Überdeckung, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, ist möglich. Die genannten Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Im Versorgungsgebiet der WNG muss bei Leitungen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden, mit einer Verlegetiefe von 0,2 – 0,3 m gerechnet werden. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein.

Bei 110-kV-Kabeln ist das Verlegeprofil gesondert anzufragen!

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, mittels **Handschachtung** die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

2.1.6 Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Schutzrohre an Stellen gefunden, die vorher nicht durch die WNG genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit der WNG wiederaufzunehmen.

2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

2.2.1 Allgemein

Das Betreten von Kabeln, Kabelmuffen sowie Schutzrohren und Rohranlagen ist nicht zulässig. Der Außenschutz von Versorgungsleitungen und -anlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Kabelwerkstoffe oder den Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsleitungen und -anlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen oder dynamischen Belastungen auf die Kabel und Kabelmuffen übertragen werden.

Bei Baumaßnahmen an oder in Nähe von Freileitungen ist die Standsicherheit der Masten zu beachten und zu gewährleisten. Mastfundamente dürfen nicht unter- bzw. hintergraben oder freigelegt werden.

Baumaßnahmen sind nur bis auf einen Abstand von 10 m zum Eckstiel des Freileitungsmastes zulässig. Beim Auffinden von Erdungsanlagen (Bandeisen) ist die Vorgehensweise abzustimmen.

2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)

Ein Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen) darf nur durch Handschachtung und im spannungslosen bzw. freigeschalteten Zustand erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Freigelegte Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ein Unterhöhlen der Kabel ist unzulässig!

Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne o. ä.) dürfen erst nach Feststellen der Lage und Verlegetiefe der jeweiligen Versorgungsleitung und -anlage mittels Handschachtung und nicht in unmittelbarer Nähe, d.h. innerhalb eines Bereiches von 0,5 m nach allen Seiten von der bezeichneten Lage der Trassenachse, eingetrieben werden.

Ohne Leitungsauskunft oder örtliche Einweisung mit anschließender Suchschachtung zur Feststellung der Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen keine Gegenstände in den Boden eingetrieben werden bzw. keine Erdarbeiten erfolgen.

Baumaschinen dürfen im Bereich von spannungsführenden Versorgungsleitungen und -anlagen nur bis zu einer Entfernung

110-kV-Kabel bis 5,0 m nur nach vorheriger Einweisung

20-/ 30-kV-Kabel bis 1,0 m

0,4-/1-kV-Kabel bis 0,5 m

eingesetzt werden.

Bei freigeschalteten Versorgungsleitungen und -anlagen verringert sich der Abstand um die Hälfte der angegebenen Werte.

Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

Der Einsatz von Grabenfräsen ist nur nach besonderer schriftlicher Freigabe durch die WNG erlaubt.

2.2.3 Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen

Das Arbeiten an Kabeln (z. B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen o.ä.) ist grundsätzlich untersagt!

Es gelten hierfür die gleichen Festlegungen wie unter „2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen“.

2.2.4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

2.2.4.1 Schutzabstände

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht die Gefahr eines Überschlages und damit akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie z. B.

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten
- Hubarbeitsbühnen
- Erntefahrzeugen

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

- | | |
|----------------------------------|---|
| • bis 1.000 Volt | 1,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • von 1.000 Volt bis 45.000 Volt | 3,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • ab 45.000 Volt | 50,0 m Abstand von Trassenachse nach allen Seiten |

Die DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und VDE 0105 sind bindend. Die dort angegebenen Werte sind einzuhalten. Die Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile und deren Begleitkabel. Auf Grund der maximalen Ausschwingung bei möglicher Fremdeinwirkung ist der Schutzabstand um 2,0 m zu erweitern.

Im Bau- bzw. Arbeitsbereich sind die Anlagen zu schützen oder umzuverlegen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

2.3 Verfüllen von Leitungsgräben

Das Verfüllen hat nach den für diese Arbeiten einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen. ZTVA“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau – in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die WNG prüft die freigelegten Kabel, Kabelmuffen sowie Schutzrohre und Rohranlagen auf Schäden an der Umhüllung bzw. Isolierung und setzt sie nach Erfordernis instand.

Kabel sind mit einer Bettung zu versehen. Diese muss das Kabel allseitig umgeben. Die Stärke der unteren Bettungsschicht muss mindestens 0,05 m betragen. Die obere Bettungsschicht muss das Kabel mindestens 0,1 m überdecken. Als Bettungsmaterial ist Sand bzw. Kies bis maximal 2 mm Korngröße zu verwenden.

Oberhalb sind Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre und Rohranlagen mit 0,3 m Abstand mit Kabelwarnband abzudecken.

Beim Verfüllen der Gräben von 110-kV-Hochspannungskabeln ist der projektierte Zustand (Verlegeprofil) herzustellen!

3 Maßnahmen bei Beschädigung

3.1 Beschädigungen von Versorgungsanlagen

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen (gerissene Freileitungsseile, an- oder umgebrochene Maste, Kabelbeschädigungen mit oder ohne blanke Adern oder nur Druckstellen) sind sofort und unverzüglich die WNG unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

Störungsannahme der WEMAG, Telefon 0385-755-111.

Bitte verhalten Sie sich im Schadensfall folgendermaßen:

1. Die Baustelle/Gefahrenstelle ist von allen Personen zu räumen und weiträumig abzusichern! Achtung – aus dem Bagger oder anderen Fahrzeugen niemals am Schadensort aussteigen! Mit Fahrzeug die Gefahrenstelle verlassen! Ist das nicht möglich, muss im Fahrzeug auf den oder die Mitarbeiter der WNG und deren Anweisung gewartet werden!
2. Der Zutritt unbefugter Personen zur Gefahrenstelle ist zu verhindern!
3. Die Störungsannahme der WNG ist zu informieren!
4. Erforderlichenfalls sind Polizei, Notarzt bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen!

4 Mitarbeiterinformation

Die Anwesenheit eines WNG-Beauftragten auf einer Baustelle entbindet Bauunternehmen nicht von ihrer Verantwortung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen und -anlagen verbundenen Gefahren hinweisen.

Die Hinweise sind im gegenseitigen Interesse einzuhalten und zu beachten. Damit werden Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, vermieden. Bei Beachtung der genannten Punkte ist der Schutz aller Bautätigen vor Ort sichergestellt.

5 Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)

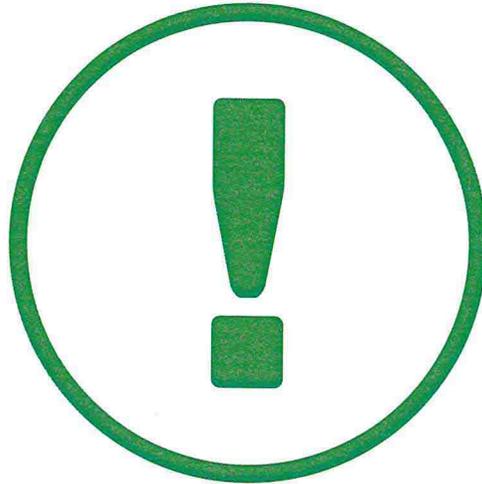
Jeder, der schuldhaft Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG beschädigt, macht sich der WNG gegenüber und, je nach Lage des Einzelfalles, auch Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig. Bei Erdarbeiten besteht erhöhte Sorgfaltspflicht. Es liegt ein Verschulden vor, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, ohne dass vorher Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere den Netzbetreibern, darüber eingeholt wurden, ob und wo Leitungen verlegt sind.

Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Netz-/Maststation, Kundenstation, Station mit FWA, Kundenstation mit FWA (Fernwirkanlage)
	Umspannwerk, Schaltstation (FWA / Kunde)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Funkturm
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)
	Sonstige Einbauten (z.B. Nivelierpunkt an Umspannwerken)

Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2023); dl-de/by-2-0
- © LUNG M-V



MERKHEFT
FÜR BAUFACHLEUTE

www.wemag-netz.de

Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann auf der Internetseite der WEMAG Netz GmbH unter: www.wemag-netz.de heruntergeladen werden.

Weitere Regelungen sind unter anderem enthalten in:

- ✓ Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- ✓ „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) und in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR)

Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für sämtliche Arbeiten im Bereich der Energie- und Kommunikationsanlagen im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH.

Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel, Freileitungen.

- 2 Einleitung, Geltungsbereich
- 3 Allgemeine Pflichten
- 4 Arbeiten an Versorgungsleitungen
- 6 Beschädigte Kabel
- 7 Beschädigte Gasleitungen
- 8 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
- 14 Was tun im Notfall?
- 15 Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen



Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WEMAG Netz GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen!

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leerrohren

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (min. 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den Fachbereichen der WEMAG Netz GmbH Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sowie die „Schutzanweisung für Versorgungsleitungen/ und -anlagen“ der WEMAG Netz GmbH sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind.

Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen. Werden dabei oder bei Bauarbeiten Kabelanlagen mit mindertiefen (< 60 cm) angetroffen, ist die WEMAG Netz GmbH darüber zu informieren.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u.ä. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen, um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der WEMAG Netz GmbH nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH wiederaufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Leerrohren

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem mit dem zuständigen Fachbereich

der WEMAG Netz GmbH geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!



Aufsicht:

Sämtliche Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

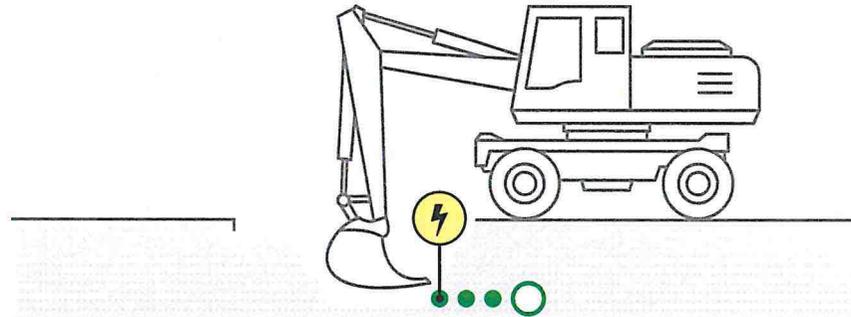
Schilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Kabelverteilerschränke und Transformatorstationen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der WEMAG Netz GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Verletzungen des Kabelmantels, sondern auch Druckstellen am Kabelmantel oder Leerrohr.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?



Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Auch Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Bei einer Beschädigung von Starkstrom- oder Fernmeldekabel deshalb immer:

- ✓ Gerät aus Gefahrenbereich bringen!
- ✓ Anwesende Personen auffordern, genügend Abstand zu halten!
- ✓ Schadenstelle sofort verlassen und Gefahrenbereich absperren!
- ✓ unverzüglich WEMAG Netz GmbH benachrichtigen: 0385 . 755-111

📌 In jedem Fall

Die WEMAG Netz GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

📌 Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr! Deshalb:

- ✓ Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen!
- ✓ Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- ✓ Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- ✓ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- ✓ Unverzüglich das zuständige Versorgungsunternehmen benachrichtigen
- ✓ Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- ✓ Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung vom Versorgungsunternehmen, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen
- ✓ Den Gefahrenbereich mit Personal überwachen

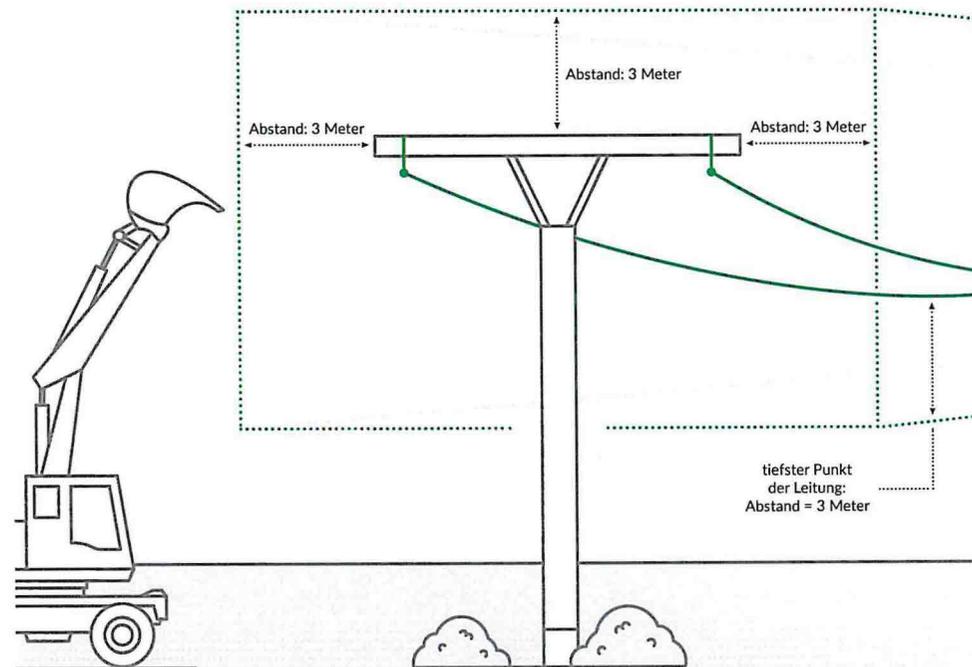
⚠ Achtung

Falls eine Gas-Hausanschluss Leitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den

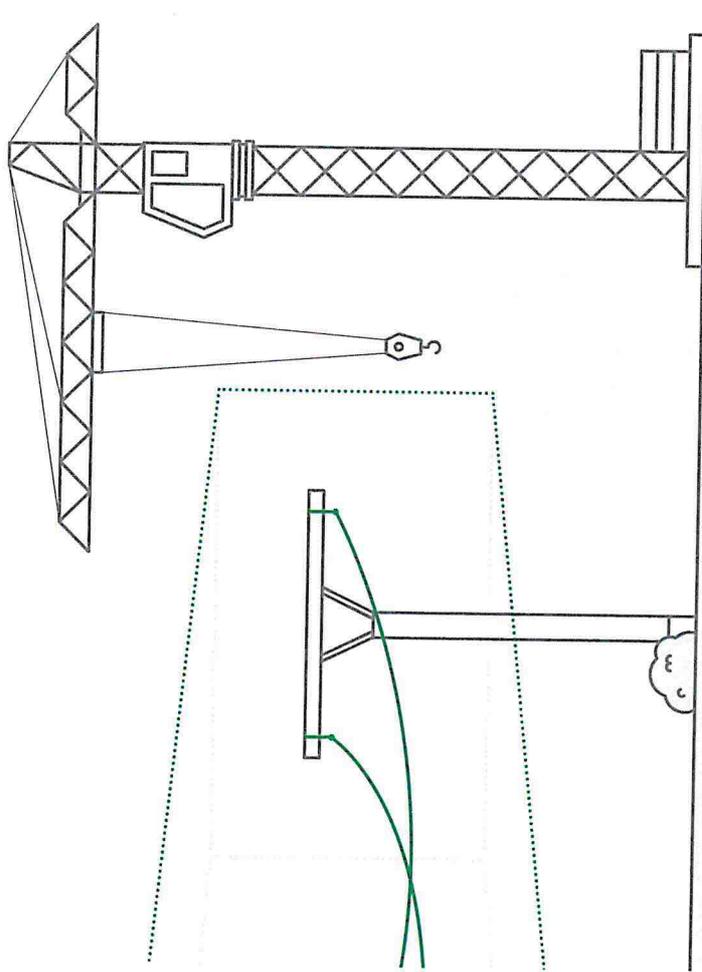
Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.



Falls Gas ausgetreten ist: Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

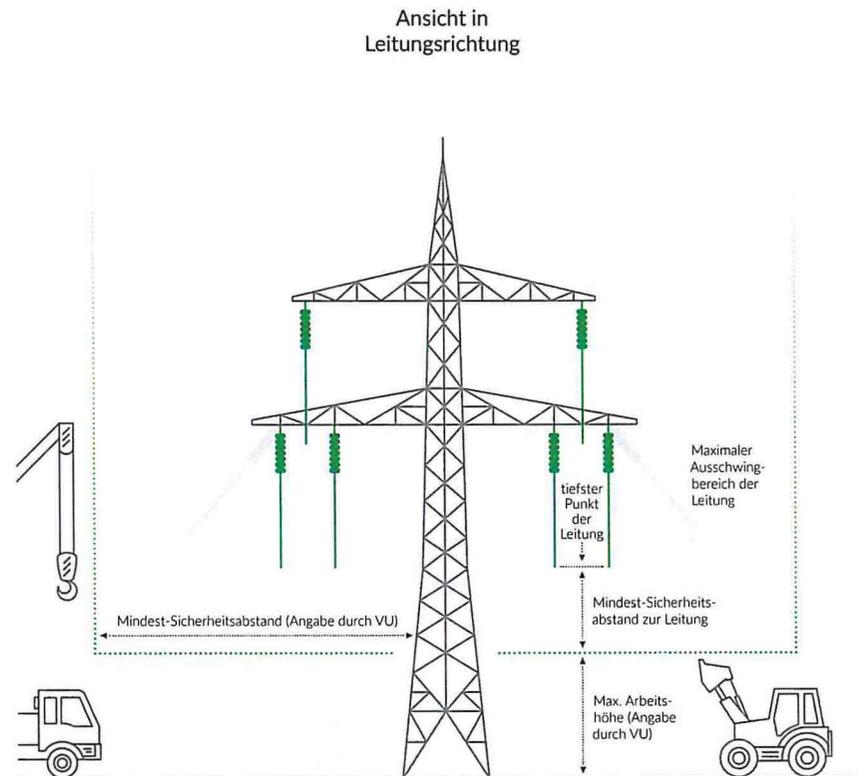
Schutzabstand: Beispiel - 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

Achtung: Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht akute Lebensgefahr!



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich. Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten. Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

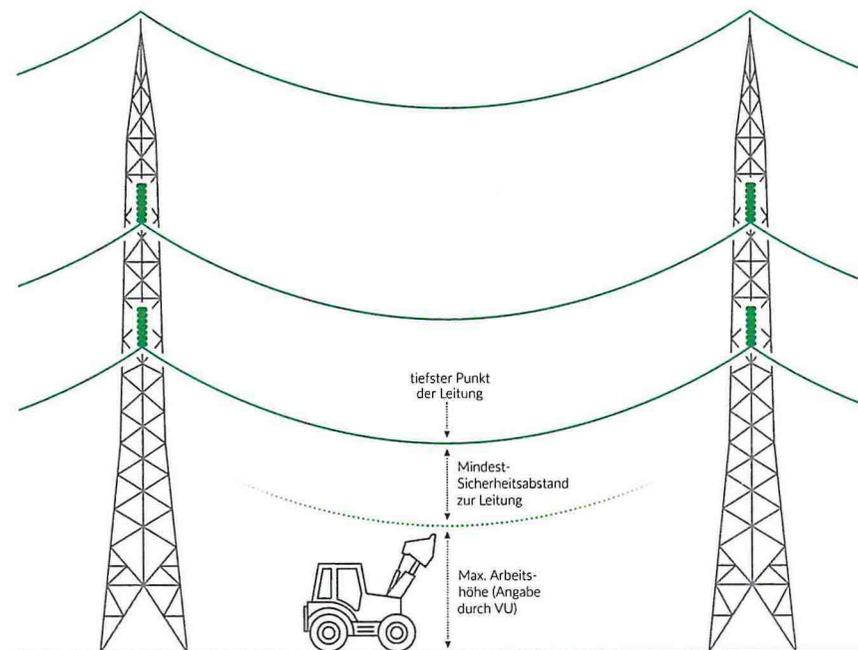
Schutzabstand: Beispiel - 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Ansicht quer
zur Leitungsrichtung



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

1. Achtung!

Beim Eindringen von Gegenständen oder Körperteilen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

2. Schutzabstände bei der Verwendung von Baugeräten wie:

- Baggern / Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten
- Bauaufzügen
- Sonstige ortsveränderliche Hebeeinrichtungen

Bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

	Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
➤	bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 Meter nach allen Seiten
➤	über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 Meter nach allen Seiten
➤	über 60.000 Volt	nach Angabe WEMAG Netz GmbH

Im Zweifelsfall erteilt die WEMAG Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei Hochspannungsleitungen (z. B. 110.000 V) sind Ausschwingbereiche in der Größenordnung von 15 Metern senkrecht zur Ruhelage und Durchhangsänderungen von ca. 3 Metern möglich.

Arbeiten in der Nähe der Hochspannungsfreileitung (30m beidseitig der Trassenachse) sind grundsätzlich anzuzeigen und bedürfen ggf. einer örtlichen Einweisung durch einen Vertreter der WEMAG Netz GmbH.

Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der WEMAG Netz GmbH erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt

- ✓ Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- ✓ Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- ✓ Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- ✓ Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- ✓ Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer meist eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

4. Maste von Freileitungen

- ✓ Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der WEMAG Netz GmbH anzuzeigen
- ✓ Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

5. Besondere Maßnahmen

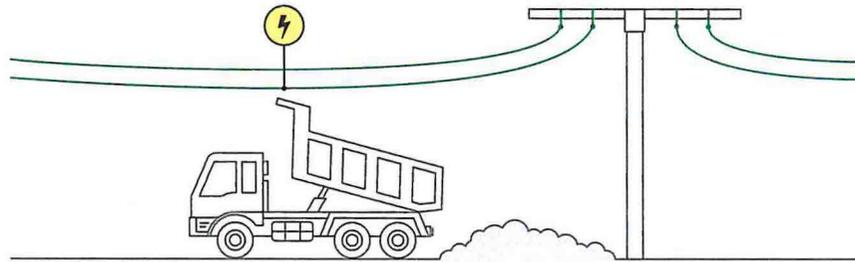
Ist eine Annäherung an den Schutzbereich von Hochspannungsleitungen (110-kV) organisatorisch oder technisch nicht auszuschließen, muss eine Sicherheitsabschaltung des betroffenen Leitungssystems abgestimmt werden. Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich in Nieder- und Mittelspannung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- ✓ Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- ✓ Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- ✓ Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- ✓ Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der WEMAG Netz GmbH)
- ✓ Begrenzung des Kran-Schwenkbereiches



Wenn die besonderen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit der WEMAG Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden.

Was tun ... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit Freileitungen oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?



Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- ✓ Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- ✓ Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- ✓ Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- ✓ Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen.

Unverzüglich die Leitstelle der WEMAG Netz GmbH benachrichtigen! Störungshotline: 0385 . 755-111



Der Verursacher von Schäden und Unfällen muss für die entstehenden Kosten aufkommen!



Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden!



Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen!



WEMAG Netz GmbH

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon
0385 . 755-3022

Fax
0385 . 755-2311

E-Mail
kontakt@wemag-netz.de



STÖRUNGSHOTLINE
0385 . 755-111

www.wemag-netz.de

Übersicht der Plots

Version 1.0

Auskunftsnummer: 52354665

von 2023-04-05

Anfrage für

Leitungsauskunft WNG

E-Mail: leitungsauskunft@wemag-netz.de

Begleitdokumente

Legende_WNG_mit_Quelle_2023.pdf

Schutzanweisung Leitungsauskunft.pdf

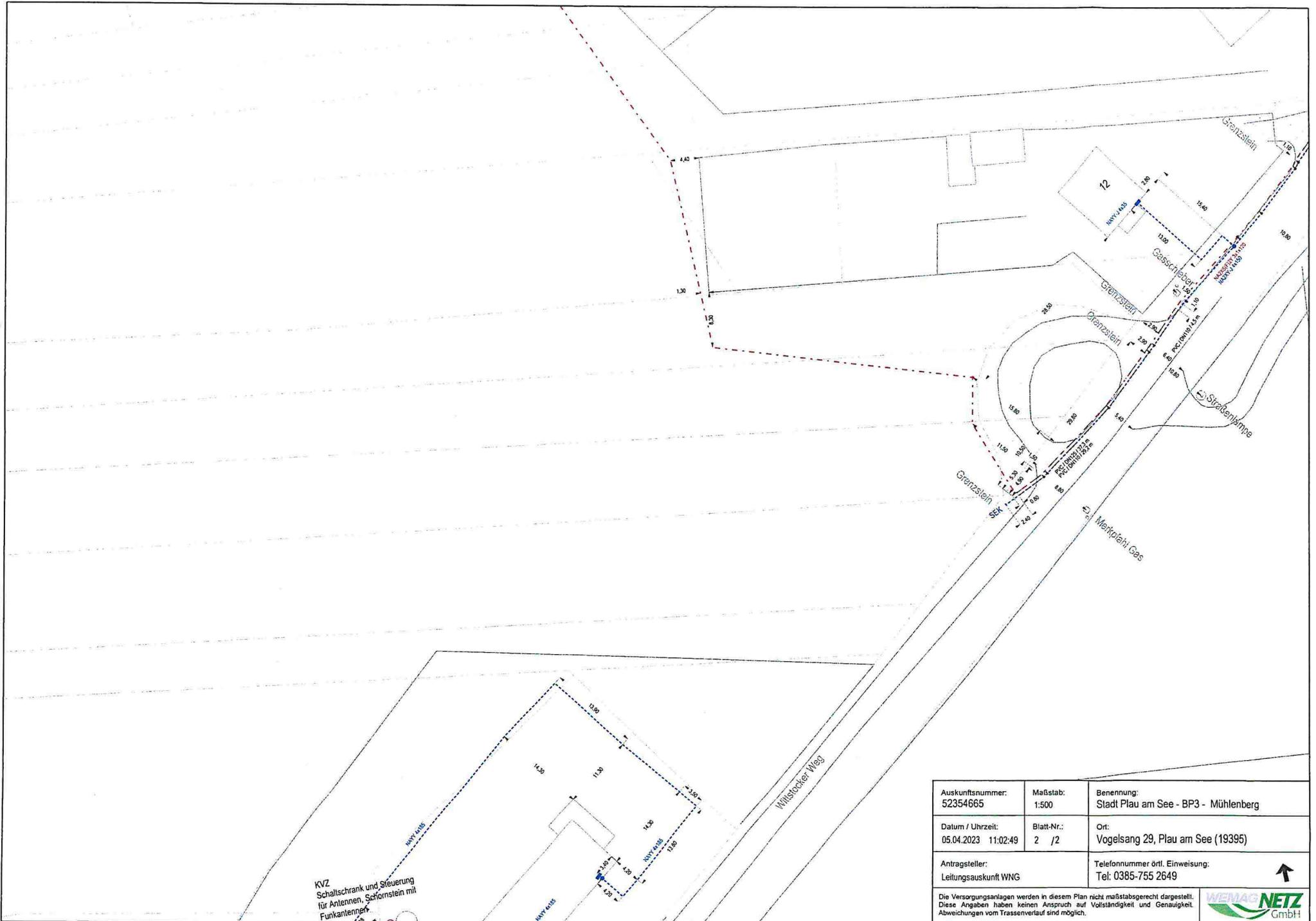
Merkblatt für Baufachleute.pdf

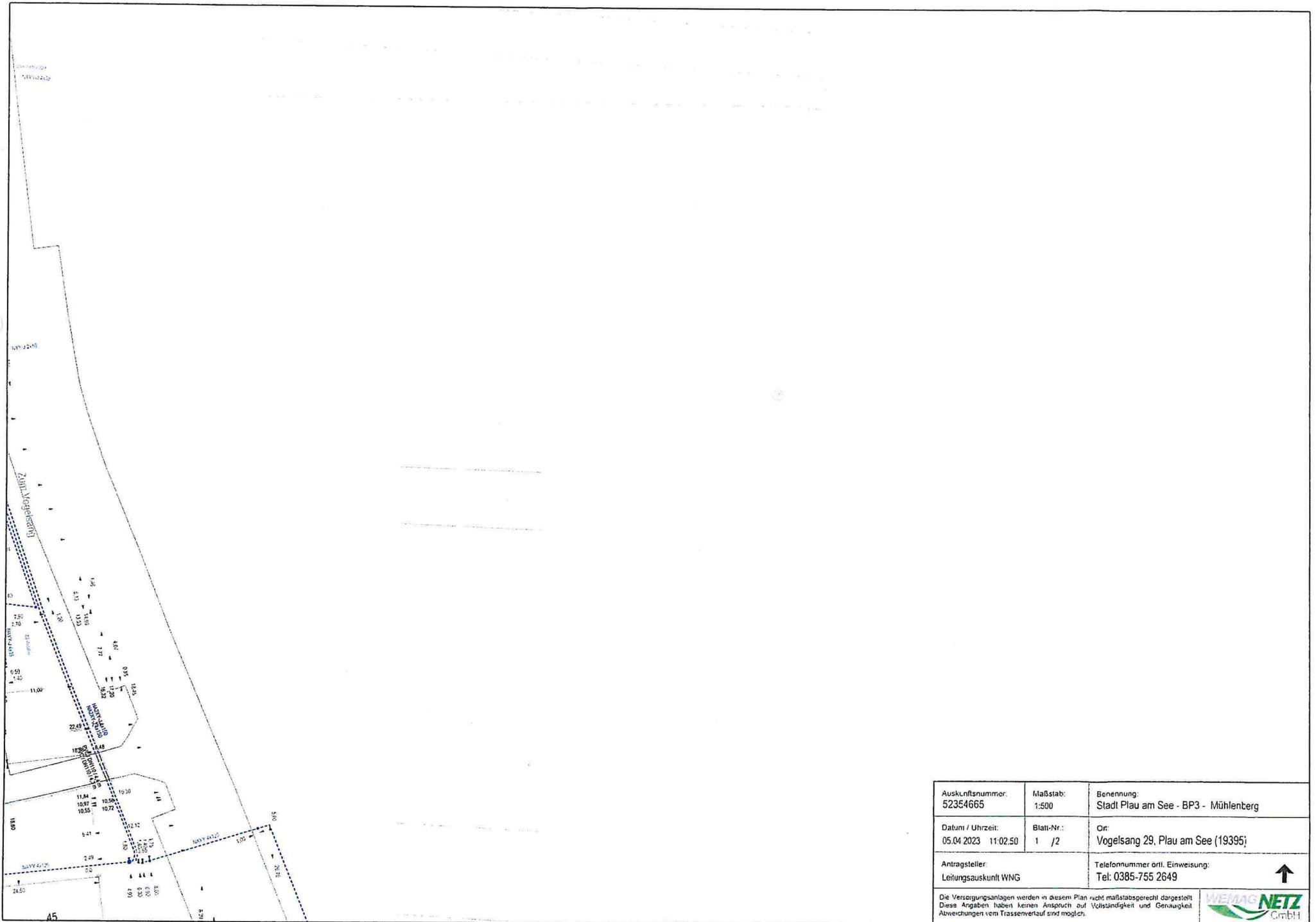
Umfang_der_Leitungsauskunft.html

Blattschnitt Strom Strom Übersicht

1	X	-
2	X	-

Insgesamt 6 Dokumente





Auskunftsnummer: 52354665	Maßstab: 1:500	Benennung: Stadt Plau am See - BP3 - Mühlentberg
Datum / Uhrzeit: 05.04.2023 11:02:50	Blatt-Nr.: 1 / 2	Ort: Vogelsang 29, Plau am See (19395)
Antragsteller: Leitungsauskuft WNG	Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649	
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		